



BS-Beschluss öffentlich
B270-09/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/494.1

Erfassungsdatum: 26.10.2015

Beschlussdatum:
16.11.2015

Einbringer:

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Die Linke - interfraktionell angestrebt

Beratungsgegenstand:

Kommunale Beteiligungsquote erhöhen

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.10.2015	6.15		9	0	5
Hauptausschuss	02.11.2015	5.23	auf TO der BS gesetzt			
Bürgerschaft	16.11.2015	8.23		mehrheitlich	2	3

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald schließt sich der „Resolution für die angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2016“ des Städte- und Gemeindetags Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 1) an.

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt den Oberbürgermeister der Landesregierung und den demokratischen Fraktionen des Landtages folgenden Beschluss zu übermitteln und die Landesregierung zu einer Stellungnahme aufzufordern:

Die Bürgerschaft kritisiert, dass im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2016 auf eine Verbandsanhörung verzichtet wurde. Die Bürgerschaft macht darauf aufmerksam, dass sie zukünftig im Sinne eines positiven Zusammenwirkens zwischen Land und Kommunen eine entsprechende Beteiligung erwartet.

Die Bürgerschaft macht darauf aufmerksam, dass das vorliegende Landeshaushaltsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2016 und 2017 den Anforderungen an eine angemessene kommunale Finanzausstattung nicht gerecht werden. Die Bürgerschaft hält eine Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote daher für dringend geboten, um eine lebendige und funktionierende kommunale Selbstverwaltung sicherzustellen.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Anpassung des FAG M-V ab 2016 soll im Landeshaushaltsgesetz und im Haushaltsbegleitgesetz erfolgen. Auf eine Verbandsanhörung wurde verzichtet. Stattdessen hat das Innenministerium auf das Haushaltsberatungsverfahren im Landtag verwiesen. Dieses Vorgehen ist im Sinne eines positiven Zusammenwirkens zwischen Land und Kommunen kritikwürdig. Dies ist um so mehr der Fall, da gegenüber dem Referentenentwurf des FAG weitere Änderungen erfolgten, die nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt waren.

Eine Verbandsanhörung wäre auch angezeigt gewesen, da der vorgelegte Entwurf des Landeshaushalts für die Jahre 2016/2017 nicht den Anforderungen an eine auskömmliche kommunale Finanzausstattung gerecht wird.

Um so wichtiger ist es nun, im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen im Landtag, gegenüber der Landesregierung und gegenüber den demokratischen Landtagsfraktionen auf die kritische kommunale Finanzsituation hinzuweisen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass eine jetzt erforderliche Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote mit Verweis auf die grundlegende Novellierung des FAG im Jahr 2018 abgelehnt wird.

Eine Neugestaltung und Anpassung im Jahr 2018 kommt zu spät.

Bereits heute müssen Investitionen finanziert, kommunale Infrastruktur erhalten, Vereine unterstützt, Sport, Kultur und Jugendförderung sichergestellt werden.

Die Bürgerschaft fordert daher eine Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote.

Dies ist angezeigt, da sich die Finanzsituation der Kommunen und des Landes auseinander entwickelt. Die Einnahmesituation des Landes entwickelt sich besser als die der Kommunen. Während im Landeshaushalt seit Jahren Überschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet werden, verschlechtert sich die finanzielle Lage vieler Kommunen weiter. Der kommunale Finanzierungssaldo beläuft sich für das Jahr 2014 auf -10 Millionen Euro (2013: 0 Euro und 2012: -28 Millionen Euro).

Gleichzeitig ist ein erheblicher Anstieg der kommunalen Kassenkredite zu verzeichnen. Diese sind zum Ende des Jahres 2014 auf einen Rekordwert von mehr als 700 Millionen Euro gestiegen. Das ist ein Anstieg in den letzten drei Jahren von etwa 200 Millionen Euro. Trotz der deutlich besseren Entwicklung auf Seiten des Landes lehnt die Landesregierung eine Erhöhung der Beteiligungsquote ab.

Handlungsfähige und starke Kommunen setzen aber eine angemessene Finanzierung voraus. Die demokratischen Fraktionen des Landestages sind daher aufgefordert, eine entsprechende Anpassung im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzunehmen.

Anlagen:

Resolution
Positionspapier

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

An die Mitglieder
des Städte- und Gemeindetages
Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-10-09

Resolution der Städte und Gemeinden zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Gesetzentwürfe zu den geplanten Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LT DS 4/4199 (Art. 1) und LT DS 4/4200 (Art. 2)) an den Landtag weitergeleitet, ohne die wesentliche Forderung der beiden kommunalen Landesverbände nach einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote aufzugreifen.

In der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages gestern war nicht erkennbar, dass man den von allen kommunalen Vertretern vorgetragene gemeinsamen Positionen gedenkt, durch Änderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nachzukommen. Die parlamentarischen Beratungen im Landtag dauern noch an.

Unseren gemeinsamen Forderungen können Sie Nachdruck verleihen, indem Sie die nachfolgende Resolution (Anlage 1) in Ihrer Vertretung beschließen lassen und (ggfls. unterstützt durch Begründungen an Hand ihrer eigenen Stadt /Gemeinde) an die Landtagsabgeordneten in Ihrem Wahlkreis und die Kandidatinnen und Kandidaten für die künftige Landtagswahl senden. Bitte senden Sie uns eine Kopie.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Bei Gesprächen und Rückfragen mit den Adressaten der Resolution empfehlen wir darzustellen, welche positiven Auswirkungen eine bessere kommunale Finanzausstattung in den kommenden beiden Jahren hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages zu den Gesetzentwürfen
Positionspapier „Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen.“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Resolution für die angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2016

Die Gesetzentwürfe eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 (LT DS 6/4199) und eines Haushaltsgesetzes 2016/ 2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes (LT DS 6/4200) sichern den Städten und Gemeinden keine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung.

Ohne eine angemessene Aufstockung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG M-V über die derzeitigen 33,99 % hinaus,

- entwickeln sich die kommunalen Haushalte nicht mehr gleichmäßig im Verhältnis zum Landeshaushalt. (vgl. die kommunalen Finanzierungssalden im Vergleich zu den Überschüssen im Landeshaushalt, die rasant steigenden kommunalen Kassenkredite, die geringeren Deckungsquoten bei den Kommunen im Vergleich zum Land)
- werden die ohnehin bereits stark eingeschränkten aber enorm wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben wie die Förderung der örtlichen Vereine, des Sports, der Kultur und des ehrenamtlichen Engagements dauerhaft Schaden nehmen
- werden notwendige Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen an der gemeindlichen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Schulen, Kitas, Feuerwehren) nicht mehr zu leisten sein.

Aktuelle finanzielle Herausforderungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in Mecklenburg-Vorpommern müssen durch entsprechende zusätzliche Landeszuweisungen an die Kommunen ausgeglichen oder maßgeblich unterstützt werden. Ohne finanzielle Unterstützungen des Landes

- zur Bewältigung der sozialen Integration der Flüchtlinge in unserem Land wie z.B. der Übernahme der kommunalen Anteile an den Kosten der Kindertagesbetreuung und evtl. Fahrtkosten, des Schullastenausgleiches für die Flüchtlingskinder, für Sprachkurse und Beschäftigungsgelegenheiten für Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden, für zusätzliches Personal in den Kommunalverwaltungen für die Koordination und Bereitstellung der Hilfen vor Ort,

- zur Finanzierung des Breitbandausbaus auf Basis einer Machbarkeitsstudie werden die künftigen Soziallasten noch stärker steigen und wird das Land im Wettbewerb mit anderen Regionen an Attraktivität verlieren und zurückfallen.

Das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung und die Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände hierzu sind auch bei den aktuellen Gesetzgebungsvorhaben (z.B. Neufassung des AG SGB XII, Neufassung des PsychKG, Novelle des Brandschutzgesetzes, der geplanten Umsetzung der Inklusion) strikt einzuhalten.

Wir fordern deshalb die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf,

- die kommunale Beteiligungsquote im FAG 2016 und 2017 angemessen zu erhöhen (mindestens um 1 %-Punkt für das Jahr 2016 und um 2 %-Punkte 2017) und
- die notwendigen Mittel zur gemeinsamen Bewältigung der Zukunftsaufgaben für die Kommunen zusätzlich bereitzustellen.

Das Geld hierfür ist im Landeshaushalt 2016/2017 – notfalls unter Inanspruchnahme eines Teilbetrages der Konjunkturausgleichsrücklage – bereitzustellen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen



Kommunale Kassenstatistik 2014: Kommunaler Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern gewährt keine ausreichende Finanzausstattung

Alle kommunalen Haushalte zusammengenommen haben mit einem Defizit abgeschlossen – und das obwohl das Land die Kommunen mit 80 Mio. Euro an zusätzlichen Sondermitteln unterstützt hat. Das gegenwärtige Finanzausgleichssystem erfüllt damit nicht mehr seine Funktion zur Finanzierung einer aufgabengerechten Finanzausstattung (Folgen für die Einwohner vor Ort: Sanierungsstau bei Schulen, Turnhallen, Straßen und Brücken, Wartelisten für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten).

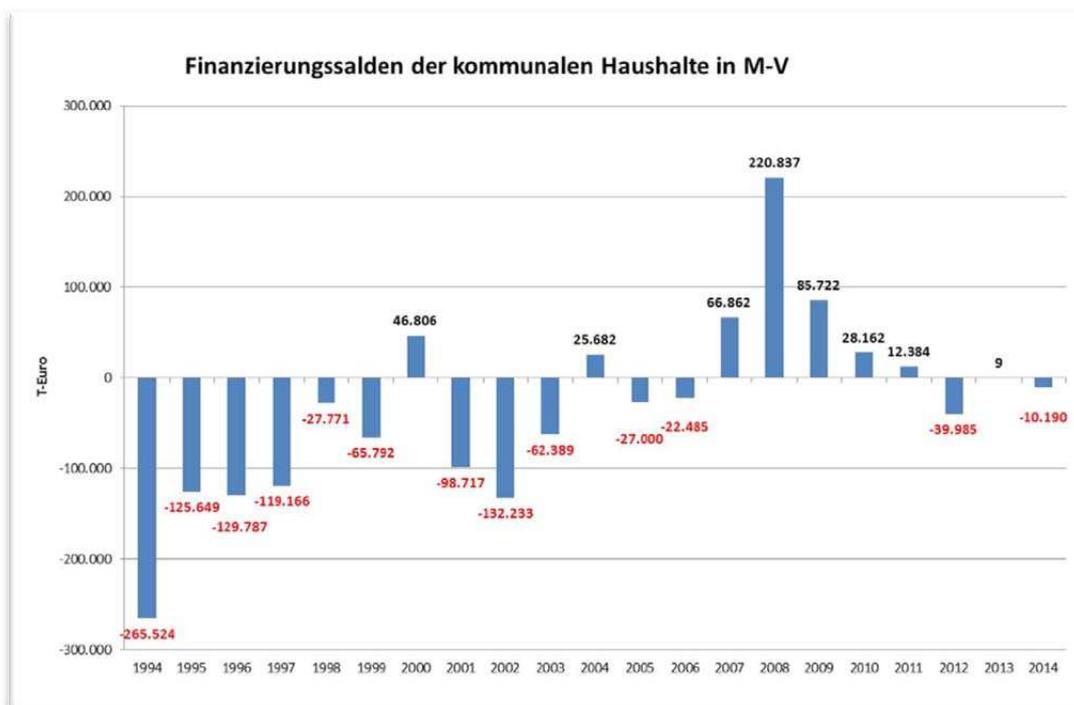


Abb. 1

Die Schere zwischen den finanziell notleidenden Kommunen und den anderen nimmt immer weiter zu. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) erfüllt auch seine Ausgleichsfunktion nicht mehr.

Die Kassenkredite steigen weiter:

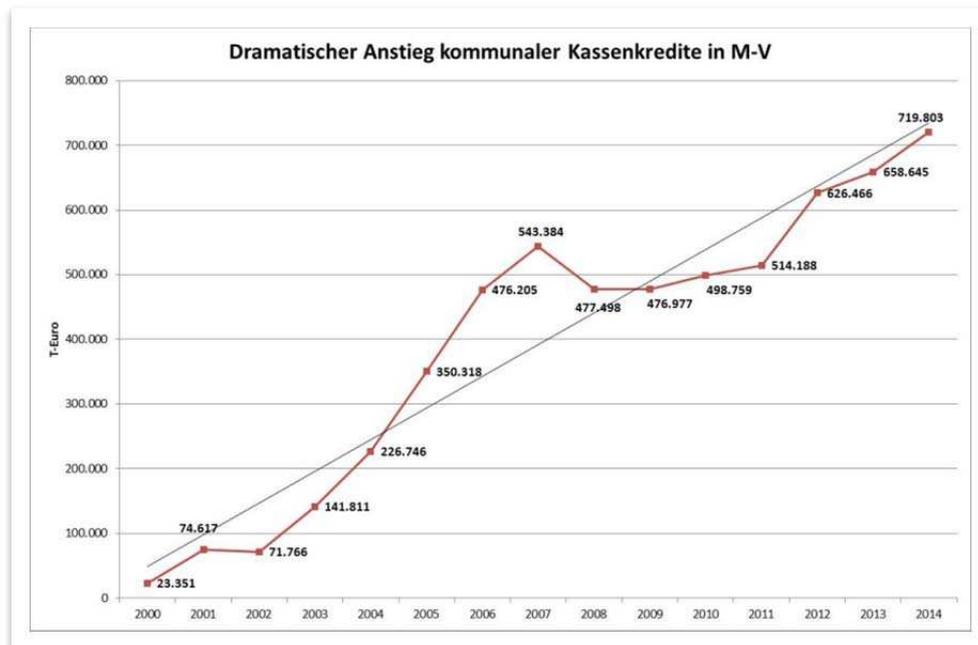


Abb. 2

Die zunehmende Last der strukturschwachen und mit Soziallasten überforderten Kommunen nimmt ihnen die Kraft, aus eigener Anstrengung dem Teufelskreis zwischen Strukturschwäche und Finanznotlage zu entkommen. Pflichtige Aufgaben wie Sozialleistungen verdrängen wichtige Aufgaben wie z. B. die Sportförderung, die Förderung der Vereine und der Kultur immer mehr.

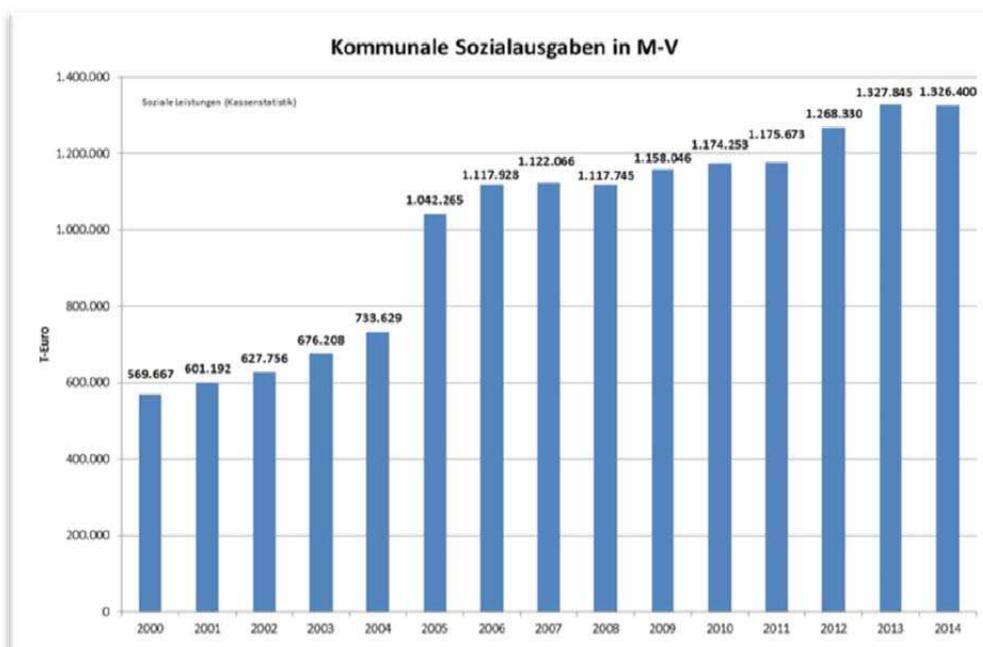


Abb. 3

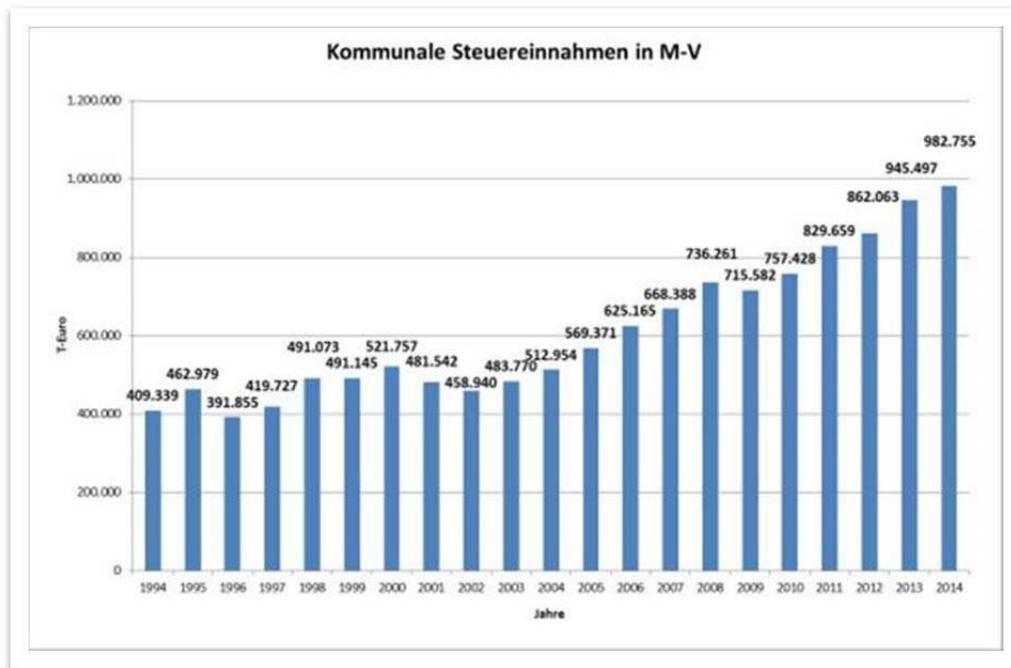


Abb. 4

Die Netto-Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden stiegen 2014 um rund 3,5 % auf 983 Mio. €. Den größten Anteil hatte dabei die Gewerbesteuer (netto) mit 369 Mio. €, dicht gefolgt von den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit 361 Mio. €. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B blieben danach auch trotz zahlreicher Hebesatzanhebungen mit 177 Mio. € Gesamtaufkommen deutlich hinter den Gewerbesteuern und Einkommensteueranteilen zurück, die sich immer unterschiedlicher auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Es gilt jedoch zu beachten, dass steigende Einnahmen in der Folge zu weniger Finanzausgleichsmitteln führen. Gemeinden mit weniger hohen Steuereinnahmen müssen dann im gleichen Zuge auch mit weniger Schlüsselzuweisungen rechnen.

Wir unterstützen deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das wird gründlich durch ein Gutachten vorbereitet. Viele Praktiker aus den Städten und Gemeinden sind daran beteiligt.

Als Sofortmaßnahme muss die kommunale Beteiligungsquote 2016 erhöht werden.

Die bisherige Beteiligungsquote von 33,99 Prozent ist zu niedrig. Den Finanzierungsdefiziten bei den Kommunen stehen Überschüsse im Landeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe gegenüber:

Von einer gleichmäßigen Entwicklung in den letzten Jahren kann man nicht mehr sprechen. Die Landes-



Abb. 5



regierung rechtfertigt die geplante Beibehaltung der Beteiligungsquote mit Sondereffekten wie z. B. außerordentliche Gewerbesteuerzurückzahlungen 2014. Das ist nicht stichhaltig, weil den Rückzahlungen 2014 hohe Einnahmen in den Vorjahren gegenüberstanden.

Ohne eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote ist keine gleichmäßige Entwicklung des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte mehr gewährleistet.

Neue Aufgaben müssen ausfinanziert werden.

Städte und Gemeinden sehen sich neuen, noch nicht ausfinanzierten Aufgaben gegenüber:

- Mitfinanzierung des Breitbandausbaus (direkt oder über Umlagen)
- Umsetzung der E-Government-Konzeptionen, die den neuen Standards folgen
- Umbau und Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels (Straßen, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung)
- Finanzierung der Betreuung und vor allem der sozialen Integration der Flüchtlinge als Daueraufgabe
- steigende Kosten der Kindertagesbetreuung (auch durch die Anforderungen aus der Integration der Flüchtlinge)

Vor allem die Aufnahme und soziale Integration der Flüchtlingskinder muss von Beginn an gesichert werden. Was man jetzt unterlässt, wird sich später in ungleich höheren Folgekosten niederschlagen. Wir brauchen eine volle Finanzierung der Kita-Plätze und des Schullastenausgleichs für die Flüchtlingskinder durch das Land, damit die Städte und Gemeinden nicht überfordert werden

Wir brauchen eine schnelle Entscheidung, wie das Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.

In vielen anderen Ländern wissen die Kommunen bereits wer mit wie viel Geld rechnen kann und können die Investitionen planen. Der Bund hilft finanzschwachen Kommunen bei der Finanzierung von Investitionen mit einem Sonderprogramm von 79 Mio. Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Finanzschwach sind aus unserer Sicht alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind.

Weitergehende komplizierte Anforderungen an die „Finanzschwäche“ würden den sachgerechten Mitteleinsatz nur behindern. Bei den Förderzwecken muss man sich an den Katalog halten, was vom Bund mitfinanziert werden darf. Gut ist, dass 29 Mio. Euro für städtebauliche Investitionen verwendet werden sollen.

50 Mio. Euro für den Breitbandausbau wäre zwar ein gutes Signal – bei einem Gesamtfinanzbedarf von ein bis zwei Milliarden Euro ist dies ohne zusätzliche Landesmittel nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein Landeskonzept zur Finanzierung des rechtlichen Bedarfs gibt es bis heute nicht. Deshalb sollten auch diese Gelder für Schulen, Kitas etc. eingesetzt werden.

Das Land darf nicht mit Tricks versuchen, berechnete Konnexitätsforderungen der Kommunen zu umgehen.

Vier aktuelle Beispiele:

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für die Jugendämter handelt es sich zweifellos um eine neue Aufgabe. Bisher waren sie zuständig für die Inobhutnahme von Minderjährigen, die in ihrem Hoheitsbereich aufgegriffen wurden. Nun müssen sie Leistungen für ausländische Minderjährige erbringen, die ihnen aus anderen Bundesländern zugewiesen werden. Auch wenn die



Leistungen an sich erstattet werden, müssen Jugendämter und Gesundheitsämter mehr Personal finanzieren (Amtsvormundschaften, Begleitung im Hilfeverfahren, Untersuchungen, etc.). Das Land weigert sich, ein notwendiges Landesgesetz für Zuständigkeiten, Verteilverfahren etc. zu erlassen, um berechtigten Forderungen nach Konnexitätsausgleichen der Kommunen aus dem Weg zu gehen.

Novellierung des PsychKG Mecklenburg-Vorpommern

Der Begriff der psychisch kranken Menschen wird erweitert und die Förderung ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe soll von einer freiwilligen in eine Pflichtaufgabe für die Landräte und Oberbürgermeister umgewandelt werden. Regelungen zum Konnexitätsausgleich im Gesetzentwurf: Fehlanzeige.

Neufassung des AG SGB XII (Sozialhilfefinanzierungsgesetz)

Das Land hat den Kommunen bislang einen finanziellen Ausgleich für die übernommenen Aufgaben der besonderen Hilfen nach dem SGB XII in Einrichtungen gewährt (d.h. insbesondere für Eingliederungshilfen für behinderte Menschen z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen). Es geht um Summen, die höher sind als die gesamten Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden. Nun will sich das Land mit festen Prozentsätzen an den Gesamtkosten der besonderen Hilfen, also auch der ambulanten beteiligen und den Aufgabenvollzug durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Fachaufsicht des Landes unterwerfen (übertragener Wirkungskreis). Wenn die Kosten für die Hilfen in Einrichtungen stärker ansteigen als die im ambulanten Bereich hat das Land einen finanziellen Vorteil, anderenfalls die Kommunen. Vieles spricht dafür, dass die Hilfen in Einrichtungen künftig teurer werden (Tarifsteigerungen, mangelnde Fachkräfte für aufwändigere ambulante Versorgung, weniger Unterstützung durch Familienangehörige). Eine Zusage, dann die höheren Eigenanteile der Kommunen zu übernehmen, fehlt. Außerdem wollen wir nicht auf das Schicksal hilfsbedürftiger Menschen Wetten abschließen.

KiföG M-V

Das Land hat sich in der Vergangenheit der Pflicht zur Finanzierung von neuen Leistungen entzogen, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „durchschnittlich“ oder „in der Regel“ den Jugendämtern vermeintliche Entscheidungskompetenzen z.B. über den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die anzuerkennenden Vor- und Nachbereitungszeiten überließen. Durch Schiedsstellenentscheidungen werden die Entscheidungen der Kommunen nun immer weiter eingengt. Leistungsverbesserungen wie z.B. die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergartenbereich oder die Elternbeitragsentlastung für Krippen hat das Land nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Geldern finanziert, die der Bund eigentlich für die Unterstützung der zusätzlichen Betriebsausgaben der Kommunen für die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Unter-3-Jährigen vorgesehen hat.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überfordern.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen nur in der Höhe festgesetzt werden, dass die kreisangehörigen Gemeinden neben ihren pflichtigen Aufgaben auch weiterhin ihre freiwilligen Aufgaben zumindest in bescheidenem Umfang wahrnehmen zu können, ohne Defizite im Haushalt zu verursachen!

Eine Altfehlbetragsumlage muss so hoch sein, dass die Alt-Defizite vollständig finanziert werden, aber nicht so hoch, dass sie den betroffenen Kommunen die „Luft“ nimmt. Evtl. nicht erhebbare Altfehlbetragsumlagen müssen vom Land finanziert werden!





Zentralörtliche Aufgaben der Grund-, Mittel- und Oberzentren sind im FAG angemessen zu dotieren.

Wenn wir wollen, dass alle Bürger unseres Landes in zumutbarer Entfernung wichtige Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen können, müssen die Grund-, Mittel- und Oberzentren im Finanzausgleichsgesetz so ausgestattet sein, dass sie diese Aufgaben auch finanzieren können (Schulen, Sportstätten, Bibliotheken, Kindertagesstätten, Feuerwehren).

Abbildungen

Abbildung 1

Finanzierungssalden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 2

Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 3

Kommunale Sozialausgaben in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 4

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 5

Finanzierungssaldo Land M-V von 2008 bis 2013; Quelle: Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016, Ministerium für Inneres und Sport M-V

Abbildung 6

Entwicklung der Kreisumlagen in M-V; Kreisumlagebeträge je Einwohner von 2002 bis 2015, Grafik und Daten: StGT M-V

Foto Seite 1: Susanne Lenschow

Für weitere Informationen

Ansprechpartner Referat Finanzen:

Thomas Deiters, Stellv. Geschäftsführer

Kontaktdaten:

Deiters@stgt-mv.de

Telefon: (03 85) 30 31 212